



SATZUNG

des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande – gegründet 1841

**(Neufassung der Satzung – Präambel, § 1 und § 2 –
durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2002)**

Präambel

Unter dem Namen „Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande“ hat sich am 1. Oktober 1841 in Bonn eine Gesellschaft gebildet mit der Absicht, für die Erhaltung, Bekanntmachung und Erklärung geschichtlicher Denkmäler aller Art, insbesondere solcher aus dem Altertum und Mittelalter, in dem Stromgebiet des Rheines Sorge zu tragen und ein lebhafteres Interesse dafür zu verbreiten. Nachdem der Verein am 1. Juli 1937 in der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Rheinischen Landesmuseums in Bonn (Verein von Altertumsfreunden in Rheinlande, gegründet 1841) aufgegangen war, kehrte diese auf Beschluß der Hauptversammlung vom 16. März 1948 zu dem alten Namen und Ziel zurück.

Nach Maßgabe seiner ursprünglichen Bestimmung und in Wahrung seiner Tradition betrachtet der Verein als seine besondere Aufgabe die Förderung des Rheinischen Landesmuseums in Bonn und stellt wie bisher seine Sammlungen von Altertümern und Büchern dem Landesmuseum zur Verfügung, das die Verwaltung derselben übernommen hat.

§ 1

Der Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande (e.V.) mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekte, vor allem von Vorträgen und Exkursionen im In- und Ausland, sowie durch die laufende Ergänzung seiner öffentlich zugänglichen

Bibliothek und seiner öffentlich zugänglichen Sammlung von archäologischen und kulturgeschichtlichen Objekten und Kunstwerken.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen:

1. die Jahresbeiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Förderern,
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5

Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der dem neuen Mitglied die Aufnahme schriftlich zu bestätigen hat.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Männer und Frauen ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder ihm zur Zierde und zum wirksamen Schutze gereichen.

Der Austritt ist dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich zu erklären. Der Austretende hat jedoch noch für das laufende Kalenderjahr für seinen Beitrag zu haf-ten.

§ 6

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Jahresbeitrag ist dem Kassensführer bis zum 1. April portofrei zu zahlen. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen zwei

Jahre im Rückstand sind, scheiden damit aus dem Verein aus. Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, zum freien Eintritt in der Rheinische Landesmuseum Bonn sowie zum Bezug nur eines Exemplares der Bonner Jahrbücher und eines Exemplares sonstiger Druckschriften des Vereins zum Mitglieds- bzw. Vorzugspreis. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu sonstigen Zuwendungen oder Vergütungen.

§ 8

Zur Bearbeitung der dem Verein obliegenden Aufgaben sind berufen:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand wird für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, sowie mindestens einem Vereinsmitglied. Der Vorstand hat die Befugnis, die in seiner Mitte etwa entstehenden Lücken durch Kooptation zu ergänzen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, wozu der Vorsitzende oder sein Vertreter einlädt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand hat für die Interessen des Vereins im weitesten Umfange zu sorgen und von seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft abzulegen. Seine besondere Aufgabe ist die Veranstaltung von Vorträgen und die Besorgung der Druckschriften des Vereins. Ihm steht ferner das Recht der Ernennung von Ehrenmitgliedern zu.

§ 11

Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Außerdem muß einer Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13

Hauptaufgaben und ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
2. die Neuwahl des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit,
3. die Vornahme von Satzungsänderungen,
4. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Beschlüsse über die Auflösung und über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die etwa durch gesetzliche oder steuerrechtliche Bestimmungen notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß die Auflösung des Vereins als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.